

Das Patientenrechtegesetz bringt Klarheit und Verlässlichkeit

Mehr als 20 Jahre lang wurde über ein Patientenrechtegesetz diskutiert und gestritten – doch letztlich geschah nichts. Die christlich-liberale Koalition jedoch handelt und hat nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, den ich als Patientenbeauftragter der Bundesregierung zusammen mit Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr in den zurückliegenden Monaten ausgearbeitet habe.

Sechs von zehn Patienten kennen laut einer Studie ihre Rechte gar nicht oder unvollständig. Nun werden die Patientenrechte endlich greifbar. Das neue Gesetz gleicht das Informationsgefälle zwischen Arzt und Patient aus. Auch für die Behandlungsseite bringt das Gesetz Klarheit und Verlässlichkeit. Bald können die wichtigsten Rechte und Pflichten im Gesetz selbst nachgelesen werden.



Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Wolfgang Zöller, haben in dieser Woche den gemeinsamen Gesetzentwurf vorgelegt. Fotos: Bundesregierung

Die Rechte der Patientinnen und Patienten in Deutschland werden aber nicht nur erstmalig in einem einheitlichen Gesetz gebündelt, sondern sie werden auch weiterentwickelt und maßgeblich gestärkt. Der Entwurf umfasst folgende Regelungsbereiche:

- Der Behandlungsvertrag wird ausdrücklich im Gesetz geregelt. Die Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch erfasst die Vertragsbeziehung zwischen Patienten und Ärzten, aber auch anderen Heilberufen wie Heilpraktikern, Hebammen, Psycho- oder Physiotherapeuten. Es wird geregelt, dass Patienten verständlich und umfassend informiert werden müssen, etwa über erforderliche Untersuchungen, Diagnosen und beabsichtigte Therapien. Die Patienten sind gesondert auf Kosten für solche Leistungen hinzuweisen, die nicht von den Leistungsträgern übernommen werden.
- Die Aufklärungspflichten werden ausdrücklich gesetzlich geregelt. Vor jedem Eingriff müssen alle Patienten umfassend über die konkrete Behandlung und die sich daraus ergebenden Risiken aufgeklärt werden. Dazu muss rechtzeitig vorher ein persönliches Gespräch geführt werden, damit sich der Patient seine Entscheidung gut überlegen kann. Eine bloß schriftliche Aufklärung reicht nicht aus.
- Auch die Dokumentationspflichten bei der Behandlung sollen im Gesetz festgelegt werden. Patientenakten sind vollständig und sorgfältig zu führen. Die Patienten bekommen nunmehr ein gesetzliches Recht auf Akteneinsicht. Fehlt die Dokumentation oder ist sie unvollständig, wird im Prozess zu Lasten des Behandelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht erfolgt ist.
- Für Haftungsfälle wird es mehr Transparenz geben. Die von der Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterungen sollen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Dann kann jeder im Gesetz nachlesen, wer im Prozess was beweisen muss. Bei sogenannten „einfachen“ Behandlungsfehlern verbleibt es dabei, dass der Patient den Behandlungsfehler sowie die Ursächlichkeit dieses Fehlers für die eingetretene Gesundheitsschädigung nachweisen muss. Für bestimmte Fallgruppen wie den „groben“ Behandlungsfehlern sind Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten vorgesehen. Hierbei handelt es sich um gravierende Fälle. Dann muss sich der Behandelnde seinerseits entlasten und beweisen, dass

der nachgewiesene Behandlungsfehler nicht generell geeignet war, eine Gesundheitsschädigung der eingetretenen Art herbeizuführen.

Weitere Beweiserleichterungen betreffen etwa das sogenannte voll beherrschbare Risiko. So wird die Vermutung für einen Behandlungsfehler angenommen, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht, das der Behandelnde voll beherrscht – führt z.B. ein defektes Narkosegerät während einer Operation des Patienten zu einer Sauerstoffunterversorgung und dadurch bedingt zu Hirnschädigungen, so wird die Verantwortlichkeit des Behandelnden für diesen Fehler vermutet.

- Es werden Sanktionen bei Verletzung von Verfahrensvorschriften, wie beispielsweise einer nicht fristgemäßen Entscheidung bei Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, eingeführt: Die Versicherten können sich die Leistung selbst beschaffen und erhalten die entstandenen Kosten erstattet, wenn die Krankenkassen ohne hinreichenden Grund über einen Antrag auf eine Leistung nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang bzw. innerhalb von fünf Wochen, wenn von der Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme des MDK eingeholt wird, entscheiden.
- Bei Behandlungsfehlern sind die Kranken- und Pflegekassen künftig verpflichtet, ihre Versicherten bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu unterstützen. Dies kann etwa durch Unterstützungsleistungen, mit denen die Beweisführung der Versicherten erleichtert wird, z.B. medizinischen Gutachten, geschehen. Bisher war die Hilfe freiwillig.
- Im Gesetzentwurf ist auch die Förderung einer Fehlervermeidungskultur in der medizinischen Versorgung vorgesehen: Behandlungsfehlern möglichst frühzeitig vorzubeugen, hat höchste Priorität. Ein sachgerechtes Qualitätsmanagement im stationären Bereich umfasst zukünftig verpflichtend auch ein Beschwerdemanagement für die Belange insbesondere von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, das entsprechend patientenorientiert auszugestalten ist.
- Die Patientenbeteiligung wird weiter ausgebaut: Patientenorganisationen werden insbesondere bei der Bedarfsplanung stärker einbezogen.
- Um insgesamt mehr Transparenz über geltende Rechte von Patientinnen und Patienten herzustellen, erstellt der Patientenbeauftragte der Bundesregierung künftig eine umfassende Übersicht der Patientenrechte und hält sie zur Information der Bevölkerung bereit.

Seit Montag haben Länder und Verbände Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Der 46-seitige Referentenentwurf steht aber auch Ihnen unter www.bundesgesundheitsministerium.de sowie unter www.patientenbeauftragter.de komplett zum Nachlesen zur Verfügung.

Ich möchte nochmals betonen, dass dieser Referentenentwurf unter Einbindung aller beteiligten Gruppen entstanden ist. Er stellt keine Gruppen gegenüber und lässt niemanden außen vor. Der vorgelegte Entwurf stärkt vielmehr die Patienten.

Dem gegenseitigen Vertrauen zwischen Patienten, Krankenkassen und Ärzten wird damit ein neues und zeitgemäßes Fundament gegeben.

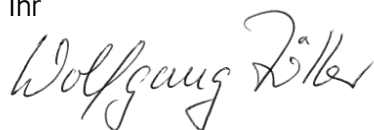
Die Rechte der Patienten werden weiterentwickelt, erstmals zusammenhängend geregelt und für jedermann unkompliziert nachlesbar. Damit wird eine jahrzehntelange Forderung der Patienten endlich umgesetzt. Somit schafft das Patientenrechtegesetz die Voraussetzung für einen faireren Umgang auf Augenhöhe. Das dient dem Ziel aller Bemühungen im Gesundheitswesen: der optimalen medizinischen Versorgung.

Zahl der Woche: 800

Der von Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer (CSU) initiierte „Baustellenmelder“ ist schon jetzt ein voller Erfolg: Mehr als 800 Meldungen sind von Oktober bis Jahresende 2011 bereits eingegangen, denen das Ministerium nachgeht. Sie können aber auch weiterhin unter www.bmvbs.de/baustellenmelder oder per Telefon unter 030/18-300-3060 Baustellen melden, auf denen trotz Tageslicht und guter Witterung nicht gearbeitet wird. Ziel ist es, die Bauzeiten zu verkürzen und so unnötig längere Verkehrsbehinderungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin

Ihr



Wolfgang Zöller, MdB